

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 07/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) kürzlich mitgeteilt hat, greifen ab dem Jahr 2025 einige Erleichterungen im Bereich der Agrarförderung, die wir Ihnen im Folgenden gerne darstellen möchten:

Keine Konditionalitäten-Kontrolle bei Betriebe bis zu 10 ha Fläche:

Mit Wirkung 2024 sollen Betriebe bis zu 10 ha von der Konditionalitäten-Kontrolle ausgenommen werden – somit erfolgt bei diesen Betrieben auch keine Sanktionierung.

GLÖZ 8 - Aussetzen der GLÖZ 8 – Stilllegungsverpflichtung von 4 % auf Ackerland bis zum Ende der Förderperiode:

Die Stilllegungsverpflichtung nach GLÖZ 8 wird beginnend mit dem Jahr 2025 bis zum Ende der Förderperiode im Jahr 2027 ausgesetzt. Das bedeutet, dass Sie im Agrarantrag für das Jahr 2025 keine Stilllegungsflächen mehr ausweisen oder Angaben zu etwaigen Ausnahmeregelungen (Anbau von Zwischenfrüchten, Leguminosen o.ä.) mehr machen müssen. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit stillgelegte Flächen im Rahmen der Öko-Regelung 1a fördern zu lassen. Hier soll die Obergrenze von bisher max. 6% auf zukünftig 8% der betrieblichen Ackerfläche angehoben werden.

Wichtiger Hinweis: Betriebe, die im Jahr 2024 angegeben haben, Ihre GLÖZ8-Verpflichtung über die Ausnahmeregelung (Anbau von Zwischenfrüchten) erfüllen zu wollen, müssen diese Zwischenfrüchte natürlich in diesem Jahr noch erbringen.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel vereinfacht:

Am 30. Juli 2024 wurde die Entscheidung zum Fruchtwechsel vom BMEL außenwirksam verkündet. So heißt es, dass „2023 bis 2025 – auf jedem Ackerschlag mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden müssen. Zudem muss in jedem Jahr auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes im Vergleich zum Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Auf dieser Regelung bestand die EU-Kommission, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU herzustellen. Insgesamt entfallen damit die bisherigen Vorgaben zum Fruchtwechsel für das zweite Drittel der Ackerflächen eines Betriebes. Außerdem zählen ab dem Jahr 2026 Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais. Bei der Öko-Regelung zur vielfältigen Kultur (Öko-Regelung 2) gilt diese Zuordnung der Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais bereits ab dem Jahr 2025.“ (BMEL, 2024) Weiterführende Informationen können dem folgenden Link entnommen werden: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/080-gloez7.html>

Auch bei den Öko-Regelungen (ÖR) sind lt. Pressemitteilung des BMEL ab dem Jahr 2025 im Einzelnen folgende Änderungen vorgesehen, die jedoch noch der Zustimmung der EU-Kommission bedürfen:

ÖR 1a (nicht produktive Flächen)

- Wegen des Wegfalls der Bracheverpflichtung bei GLÖZ 8 sollen Förderangebote zur freiwilligen Erbringung von Brachflächen verstärkt werden. Dazu wird die einzelbetriebliche Obergrenze bei ÖR 1a von sechs auf acht Prozent des förderfähigen Ackerlandes erhöht, so dass Betriebe mehr Brachflächen beantragen können.
- Bei Begrünung durch Einsaat ist im Vergleich zur Basisanforderung in GLÖZ 6 eine ökologisch aufgewertete Einsaatmischung vorgesehen.

ÖR 1b (Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland)

- ÖR 1b wird praxisgerechter. Bei der Anlage von Blühstreifen ist für die Einhaltung der Mindestbreite mehr Flexibilität vorgesehen, indem (nur) die überwiegende Länge für die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestbreite von fünf Metern maßgeblich sein soll.

ÖR 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland)

- Um die Bereitstellung von Altgrasstreifen oder -flächen bei der ÖR 1d auch für kleinere und mittlere Betriebe attraktiver auszugestalten, sind analog zur ÖR 1a Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als sechs Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Für diesen Hektar wird die höchste Prämienstufe gewährt.
- Die Regelung zur maximalen Standzeit von zwei Jahren auf derselben Fläche entfällt.
- Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Jahres nicht zulässig.

ÖR 2 (Anbau vielfältiger Kulturen)

- „Beetweiser Gemüseanbau“ wird bei der Anzahl der erforderlichen Hauptfruchtarten berücksichtigt, da dieser bereits eine Vielfalt an Kulturen aufweist.
- Mischkulturen von feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt. Zudem wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen differenziert. Dadurch können insbesondere mehr ökologisch wirtschaftende Betriebe an der ÖR 2 teilnehmen.
- Alle Mischkulturen mit Mais zählen wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais (Gleichklang mit GLÖZ 7 ab 2026).

ÖR 3 (Agroforst)

- Die Attraktivität dieser Öko-Regelung soll durch Vereinfachungen bei den Fördervoraussetzungen hinsichtlich der Vorgaben zu Abständen und Größen erhöht werden.

ÖR 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs)

- Um auch Betriebsinhabern mit Dam- und Rotwild eine Teilnahme an der ÖR 4 zu ermöglichen, werden auch diese Arten bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.
- ÖR 6 (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln)
- Zur Steigerung der Attraktivität der ÖR 6 wird auch der Anbau von Hirse und Pseudogetreide wie beispielsweise Amaranth, Quinoa oder Buchweizen bei Verzicht auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gefördert.

Weitere angekündigte Änderungen bei anderen Direktzahlungen:

Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

- Der Turnus zur Erbringung der Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht für die Erzeugung genutzt werden, soll für alle Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen von einem auf zwei Jahre erhöht werden.

Aufhebung der Höchstgrenze von 85 Prozent für Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen

- Infolge der Aufhebung der Höchstgrenze von 85 Prozent der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen wird – abhängig vom ermittelten Umfang der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der betreffenden Fläche – auch ein geringerer Abzug als 15 Prozent der Fläche und damit eine höhere Förderung möglich sein.

Erhöhung von Prämien bei gekoppelten Direktzahlungen

- Auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der gekoppelten Direktzahlungen werden die geplanten Prämien für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 gegenüber den bisher geplanten Prämien jeweils um circa fünf Prozent erhöht. Diese Anpassungen tragen dazu bei, diese ökologisch wertvollen Bewirtschaftungsweisen weiter zu stabilisieren und die dafür reservierten Mittel besser auszuschöpfen.

Vereinfachungen bei den gekoppelten Direktzahlungen

- Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- Es entfällt die durch die sogenannte Stichtagsregelung festgelegte Obergrenze für die Anzahl der förderfähigen Tiere.
- Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- Mit der Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen soll eine Vereinfachung für Verwaltung und Landwirte erreicht werden. Entsprechende Aufzeichnungen und Kontrollen entfallen.

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse agranantrag@werra-meissner-kreis.de mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen